



# Kreisverband der Kleingärtner Wolmirstedt e.V.

Mitglied im Landesverband der Gartenfreunde Sachsen-Anhalt e.V.

Geschäftsstelle: **Samsweger Str. 55**  
**39326 Wolmirstedt**  
**Tel./Fax: 039201 27656**  
**Email: kv-kleingaertner-wms@gmx.de**



Homepage: **www.kreisverband-kleingaertner-wolmirstedt.com**  
**Sprechstunde Dienstag von 14.00 – 16.00 Uhr und nach Absprache**

Rundbrief – 2- des Kreisvorstandes im Jahr 2018

An alle Vorstände der Kleingartenvereine, Mitglieder des KV  
sowie Revisoren des KV,  
nachrichtlich dem Ehrenvorsitzenden

Sehr geehrte Gartenfreunde,  
sehr geehrter Vorsitzende/r des Mitgliedskleingartenvereins im Kreisverband

## 1. Aktuelle Erfordernisse

### 1.1. Neue Datenschutzverordnung in der EU ab 25.05.2018

Zu unserem Bedauern müssen wir darauf aufmerksam machen, dass die neue Datenschutzverordnung auch bei uns rechtsverbindlich ab dem 25.05.2018 gilt. Das erfordert von allen Kleingartenvereinen eine mehr oder wenige bürokratische Fleißarbeit.

Es ist wichtig zu wissen, dass personenbezogene Daten nach der DSGVO nur verarbeitet werden dürfen, wenn eine in Art. 6 DSGVO aufgeführte Rechtsgrundlage vorliegt. Nach einer dort aufgeführten Rechtsgrundlage ist die Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig, wenn sie für die Erfüllung eines Vertragsverhältnisses erforderlich ist. ( Art.6 Abs. 1b DSGVO)

Im Kleingartenverein sind die beiden wichtigsten Vertragsverhältnisse die Mitgliedschaft im Verein und der Pachtvertrag.

Da wir die personenbezogenen Daten für das Mitgliederregister und auch für die Abrechnungen im Verein benötigen, sind Einwilligungen der Datenherausgeber(Pächter) nunmehr erforderlich.

Im Falle eines Gerichtsprozesses muss der Verein die Einwilligung des Datenherausgebers nachweisen können.

Daher ist von jedem Vereinsmitglied eine Einwilligungserklärung schriftlich einzuholen.

Darüber hinaus ist zu regeln, wann die personenbezogenen Daten im Verein gelöscht werden.

Die datenliefernde Person hat zukünftig das Recht, vom Verein in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format ( EXEL, DOC, txt, o.ä.) die sie betreffenden Daten zur Verfügung gestellt zu bekommen oder aber an einen Dritten zu übertragen(z.B. einem anderen Verein ).

Bußgelder können bis 20 Mio. Euro ausgesprochen werden.

Es ist also folgerichtig, in jedem Verein ein Datenschutzmanagement aufzubauen.  
Was ist also zu tun?

1. Jedes Vereinsmitglied hat eine Datenschutzerklärung nachträglich zu unterzeichnen (Siehe Anlage)
2. Auf dem Vereinsbeitrittsformular ist zum Datenschutz ab sofort bei Neuaufnahmen hinzuweisen (Siehe Anlage)
3. In allen Pachtverträgen ist im § 16 auf den Datenschutz hinzuweisen. Siehe Muster in der Anlage. Es sind durch die Vereinsvorstände allen Pächtern diese entsprechenden Pachtverträge, die den Hinweis auf den Datenschutz enthalten, vorzulegen, unterschreiben zu lassen und in Euer Archiv, bzw. Pächterkartei einzuordnen. Wir erhalten jährlich die Pächterliste des Vereins.
4. Es ist im Verein festzulegen, wer Zugriff auf die gespeicherten Daten besitzt(Geschäftsordnung)
5. Es ist festzulegen, wie lange elektronische Daten nach dem Ausscheiden des Vereinsmitgliedes gespeichert werden und wann diese gelöscht werden.
6. Es ist ein gesonderter Nachweis zu führen(Ordner) für wen, welche Daten wann gelöscht wurden.
7. Einsatz eines Datenschutzbeauftragten ab 10 Mitglieder, die mit den Daten arbeiten.

Ich bitte Sie /Euch dringend eigenständig zu informieren. Statt mehr Klarheit wurde durch den juristischen Gesetzgeber ein arges Durcheinander geschaffen. Siehe auch den Artikel in der Volksstimme vom 30.05.2018 bezüglich des künstlerischen Urheberrechtes. Bei klaren Vorliegen weiterer Informationen werden wir informieren.

## **1.2. Sicherung der Anerkennung der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit**

### **Das Bundesdeutsche Kleingartengesetz und dessen Einhaltung ist unser Schutzschild für niedrige-gemäßigte Pachtzinsgestaltung.**

Dieser Grundsatz scheint auf Grund meiner Gespräche in etlichen Mitgliedsvereinen nicht bewusst zu sein, viel mehr, es ist fast unbekannt.

Immer wieder höre ich, man soll das BKleinG abschaffen oder modifizieren.

Ich merke dann ganz schnell im Gespräch, dass diese Diskutierer Null- Ahnung vom Inhalt des BKleinG haben und nur ihren persönlichen Standpunkt und Vorteil im Verein sehen.

Wenn ich nachfrage, erlebe ich meistens Unverständnis.

Man verhält sich als Vereinsmitglied mehrheitlich so, als ob man sich in einem legalen Datschen –und Erholungsgebiet eingekauft hat.

Dem ist ja nicht so!

**Wir befinden uns vertraglich in einem Kleingartenpachtverhältnis. Der Pächter pachtet nur bestimmte Flächenanteile an.**

**Dabei gibt es dann im Verein natürlich Vereinsvermögen und Privateigentum des Pächters auf den Pachtparzellen.**

Um das alles zu verstehen, muss sich aber heute ein Vorstand, an der Spitze der Vereinsvorsitzende mit der Geschichte des Kleingartenwesens auseinandersetzen, damit man sich mit diesen Mitgliedern im Verein auseinandersetzen kann.

Dieser Beitrag soll dazu mithelfen.

In einem Grundsatzurteil vom 12.06.1979 in der BRD, dessen Rechtsstandpunkt mit dem 3.10.1990 im Anschlussgebiet übernommen wurde beginnt das Grundsätzliche. Bis dahin wurde Recht in der BRD nach der Reichsgesetzlage vom 23.Mai 1942 gesprochen. Man kommt in diesem Urteil zu der Auffassung, dass der Kleingarten nicht mehr ausschließlich der Grundernährung des Pächters dient, sondern nunmehr auch zeitgemäß der Erholung dient.

Das erfordert auch wie selbstverständlich einen andern Pachtzins und eine Aufhebung des Kündigungsschutzes der Parzellenpächter.

Das Bundesverfassungsgericht der BRD entschied sich somit eindeutig zu Gunsten der Bodeneigentümer.

Spätestens 1994 wurde mit der letzten Änderung im BKleinG bezüglich der öffentlich – rechtlichen Lasten zuungunsten der Kleingärtner wieder gegen die Kleingärtner und für die Bodeneigentümer entschieden.

Dies ist die systemtypische Lösung, wo nicht der Gemeinnutz der Allgemeinheit vor dem privaten Kapitalertrag gesellschaftspolitisch eingeordnet wird.

Im Jahr 1983 wurde dann das Bundesdeutsche Kleingartengesetz für die Bundesrepublik Deutschland auf dieser Rechtsgrundlage im Grundsatz geschaffen.

Wenn Kleingärtner heute so schräg argumentieren, müssen wir gemeinsam doch etwas falsch gemacht haben.

Ich frage mich :

- Warum beschäftigt sich ein normales Mitglied nicht mit dem BKleinG?
- Was haben wir in der Ausbildung und Weiterbildung der Vereinsmitglieder und Pächter nach 1990 falsch gemacht?
- Was wurde ab 1990 alles stillschweigend in den Vereinen an Missständen geduldet?
- Welche Weiterbildungen und Grundschulungen bieten die Vereine ihren Mitgliedern eigentlich selber an?
- Wie werden die Neulinge im Verein durch den Fachberater in den ersten beiden Jahren in das Kleingartenwesen hinein begleitet?

Wir haben im Jahr 2015 auf das Auslaufen des Schuldrechtsanpassungsgesetzes verwiesen. Das hat die Mehrheit der Vereine aus dem Rundbrief noch nicht einmal veröffentlicht, vielleicht war man sich der Tragweite nicht bewusst und hat den Rundbrief ungelesen abgelegt.

Ich weiß es nicht.

Jetzt gehen die Probleme ganz langsam los. Die werden in der Zukunft auch noch größer, wenn wir es nicht schaffen, knüppelhart das BKleinG mit all seinen Vorschriften und unseren eigen Beschlüssen unserer Verbandstage und die Anerkennung als Kleingartenverein durchzusetzen und dauerhaft auf jeder Parzelle zu erhalten.

Ich fordere Sie hiermit unmissverständlich auf, sich eigenständig in den Vereinsvorständen und in Ihrem Verein mit dieser komplexen Aufgabe zu beschäftigen. Da können wir nicht vorsagen- es ist bereits alles durch uns als Verpächter gesagt, aber wenig in den Vereinen umgesetzt worden.

### **Riskieren Sie bitte nicht ihren Vereinsstatus und damit ihren moderaten Pachtzins !**

Wir werden das Thema in der Winterweiterbildung u.a.behandeln. Sie müssen aber entsprechend Verwaltungsvollmacht brutal gegenüber Datschenbesitzer ohne schwarze

Erde und ohne Bäume und Rasenfetischisten mit Stellflächen für Autos auf der Pachtfläche einschreiten.

Die heutige Praxis im Land Sachsen- Anhalt zeigt schon, dass da Bodeneigentümer ganz schnell handeln und neuerdings sogar Pachtzinsen bis zu 8,- Euro /m<sup>2</sup> ( in Worten : Acht Euro / m<sup>2</sup>) einfordern!

Die Gerichte sind bereits am arbeiten !

Für meine Parzelle würde dies eine Steigerung von 35 Euro / Jahr auf 4.800,- Euro / Jahr bedeuten. Das könnte ich und wollte ich auch nicht bezahlen, nur weil einige Unbelehrbare denken, sie können auf der Pachtparzelle machen, was sie wollen und man diese so einfach gewähren lässt und nicht hinschauen will.

Entsprechend der bestehenden Unterpachtverträge fordere ich Sie auf, mindestens einmal jährlich eine Gesamtanlagenbegehung vorzunehmen und kritisch mit Lob und Tadel zu arbeiten.

Ich sehe nämlich immer wieder, dass die Mehrheit der Pächter eine sehr gute Pflege ihrer Parzellen betreiben.

Es ist darauf hinzuweisen,

1. dass Wald und Parkbäume nichts in unseren Pachtparzellen zu suchen haben
2. Hecken zwischen den fiktiv gezogenen Parzellengrenzen sind nicht zulässig, da dies keine vermessenen Parzellengrößen(vermessen Grundstücke mit Nummerierung) sind und durch den Verein auch veränderbar sind.
- 3.Nehmen Sie bitte bei allen Entscheidungen unsere Rahmenkleingartenordnung des Kreisvorstandes als Grundlage. Ich habe davon Kenntnis, dass in einigen Vereinen, Kleingartenordnungen noch nicht einmal eine Seite Papier umfassen und der Inhalt, weil er nicht der Rahmenkleingartenordnung entspricht, rechtlich ungültig sind.

Denken Sie mit Ihrem Vereinsvorstand intensiv nach und machen Sie sich unabhängig von uns- eigenständig rechtlich sachkundig.

**Vor allem müssen alle Pächter begreifen, dass die Parzellen kleingärtnerisch zu nutzen sind, ohne Ausnahme.**

Die Undiszipliniertheit einiger weniger im Verein „An der Ebendorfer Str.“ in Barleben , bezüglich der Nichteinhaltung der Regeln beim Verbrennen von nichtkompostierbaren Gartenabfällen hat gezeigt, dass erst ein Verein und dann ein ganzer Landstrich von den Gesetzen und deren Änderungen eingeholt wird.

**Das darf uns bezüglich einer Aberkennung der Gemeinnützigkeit eines Kleingartenvereins nicht passieren.**

Hier müssen Sie zwingend als Vereinsvorstand aufklärend und durchsetzbar aktiv werden.

Es ist daher erforderlich, dass jeder Pächter einen rechtsgültigen Pachtvertrag entsprechend der umfassenden Gesetzgebung der BRD, Stand Mai 2018 ,besitzt. Wie o. angekündigt, stellen wir diesen zur Verfügung.

Ich bitte Sie einfach, entsprechend zu handeln.

Wir möchten 2019 eine saubere Rechtslage mit allen Pächtern innerhalb des Kreisverbandes erreichen.

### **1.3. Wettbewerbsvereinbarungen mit den Gemeinden 2018**

Das Jahr 2018 steht im Focus der „ kleinen bunten Gärten“.

Den ersten Termin haben wir bereits hinter uns. Es war eine gelungene inhaltliche Veranstaltung mit gleichzeitiger Verabschiedung des Bürgermeister der Einheitsgemeinde aus unserem aktuellen Blickfeld.

Ich weise heute auf Termine hin :

Niedere Boerde : Pokalwettbewerb Auswertung am 28.07.2018 mit der Bürgermeisterin in dem Kleingartenverein in Meseberg (10 Uhr )

Landrat : Auswertung Pokalwettbewerb für geladene Vereine am 17.08.2018 in Wolmirstedt (10Uhr)

EG Wolmirstedt : 18.08 2018 im Verein „Tag des Bergmann“ ab 10 Uhr

Es gibt gesonderte Einladungen. Ich bitte um langfristige Vorbereitung und vollständige Teilnahme seitens der Kleingärtner.

Es ist festzustellen, dass mehrere Bürgermeister ihr Amt verlassen müssen.

Es hatte sich an vielen Stellen eine einträgliche Zusammenarbeit herausgebildet. Daran gilt es nunmehr mit den „Neuen“ anzuknüpfen.

## **2.0.Flächennutzungspläne**

Im letzten Rundbrief haben wir auf dieses demokratische Mitwirkungsverfahren hingewiesen. Besonders die Wolmirstedter Vereine wurden gefordert.

Nur 7 Vereine haben sich inhaltlich, von sich aus, damit beschäftigt. Diese haben wenigstens an der Beratung bei uns teilgenommen.

Ein Verein wird sich voraussichtlich auflösen.

Unser Dank gilt den Vereinen:

„Glück auf“ e.V und“ Wolmirstedt 1947 „e.V., die sich aktiv eingebracht haben.

Ich finde es bedauerlich, dass alle anderen nicht den Weg in das Rathaus oder zu uns richtig gefunden haben.

Alles, was wir im Rundbrief 2018-1 zu diesem Thema gesagt haben, bleibt bestehen.

## **3.0. Inhaltliches zur Wasser -und Abwasserversorgung in den Vereinen**

Im Jahr 2013 haben wir große Aktionen gestartet, um moderate Entsorgungspreise für abflusslose Sammelgruben zu erreichen. Dies ist dem Kreisverband in Teilbereichen gelungen, wo die Vereine die namentliche Meldung geliefert haben. Wir haben diese zusammengefasst und dem WWAZ zugearbeitet.

Die Mehrheit der Vereine hat ihre eigenen Interessen nicht wahrgenommen.

Dieses Problem scheint jetzt offensichtlich in eine neue Runde zu gehen.

Wir möchten darauf hinweisen, dass jeder Verein in der Wasserversorgung einen eigenen Vertrag mit dem Wasserversorger nach BGB abgeschlossen hat. In den Vereinen ist die Verteilung des Wassers und Abrechnung nach BGB eigenständig zu regeln.

Kleingartenparzellennutzer mit Wasseranschluss sind nach eigenen Festlegungen entsprechend bereits übergebenen Muster des Vereins im Verbrauch abzurechnen. Neuerdings werden nicht gemeldete abflusslose Sammelgruben geortet und auf die Einhaltung der Nutzungsbedingungen der Wasserversorger gedrungen. Auch offiziell gemeldete abflusslose Sammelgruben werden den Bestimmungen nach DIN 1986 Teil 100 technisch durchdacht.

Was ist eine Sammelgrube ?

Nach DIN 1986 ist eine abflusslose Sammelgrube für Abwässer ein unterirdischer, wasserundurchlässiger Behälter ohne Ablauf zur Sammlung von häuslichen Schmutzwasser mit regelmäßiger Entsorgung und regelmäßiger Dichtheitsprüfung nach DIN 4261 und DIN 1986-30.

Theoretisch haben wir in unseren Kleingärten gar kein häusliches Schmutzwasser, da wir dort nicht dauerhaft wohnen. Praktisch haben sich zahlreiche Pächter aber etwas geschaffen, was in Kleingartenanlagen gar nicht ohne Genehmigung der unteren Wasserbehörde und des Umweltamtes möglich ist.

Diese Genehmigungen und Prüfbescheide beizubringen ist ausschließlich Angelegenheit des Pächters und Vereinsmitgliedes.

Ebenso sind die Entsorgungsverträge zwischen Einzelpächter und dem Entsorger nach BGB als Privatangelegenheit des Pächters zu betrachten.

Wir hatten bereits im Jahr 2013 intensiv dazu Informationen geliefert. Ich erinnere an den Flyer zur Trockentoilette.

Wenn Abwaschwasser auf dem Kompostberg oder im Gelände entsorgt wird, ist dies kein Grund zur Aufregung. Auch nicht, wenn im Freien geduscht wird.

Risikant sind alte Konstruktionen der Entsorgung für Wassertoiletten oder installierte Waschmaschinen, die den heutigen Maßstäben keinesfalls entsprechen können.

Es ist zwingend im Verein darüber zu informieren ! Hängen Sie die erforderlichen Teile des Rundbriefes einfach aus.

#### **4.Organisatorisches**

##### 4.1. Homepage

Die Page ist zur Zeit im Umbruch. Wir müssen erst lernen, uns dem neuen Datenschutzgrundgesetz anzupassen.

##### 4.2. Sommerpause

Die letzte Sprechstunde vor der Sommerpause ist am 3.07.2018. Am 14.08. setzen wir die Sprechstunde wieder fort.

##### 3.3. Erinnerung und Vorbereitung

Denken Sie daran, dass im August wieder zahlreiche Meldungen zu erarbeiten sind und bitte pünktlich bei uns eingehen müssen.

Mit kleingärtnerischen Grüßen

Bartz

Vorsitzender des Kreisvorstandes

15.06.2018

Anlagen : Nach der Sommerpause erhalten Sie alle erforderlichen Unterlagen in einem IFO-Brief.

Hinweis : Nutzen Sie diesen Rundbrief zur Veröffentlichung auch inhaltlich auf den Mitgliederversammlungen, er ist in jedem Fall entsprechend der Vereinssatzung zu veröffentlichen]